

An das  
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,  
Pflege und Konsumentenschutz  
BMSGPK-Gesundheit-III/B/16  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Per Mail: [ulrich.herzog@gesundheitsministerium.gv.at](mailto:ulrich.herzog@gesundheitsministerium.gv.at)  
[florian.fellinger@gesundheitsministerium.gv.at](mailto:florian.fellinger@gesundheitsministerium.gv.at)

[oe@tieraerztekammer.at](mailto:oe@tieraerztekammer.at)  
Wien, 13.1.2025

## Betreff: Stellungnahme zum angepassten Entwurf zur Vet- FernabsatzV

Sehr geehrter Herr SC Dr. Ulrich Herzog,

die Österreichische Tierärztekammer erstattet zur im Betreff genannten Verordnung eine weitere nachstehende

### Stellungnahme

Vorweg möchten wir anmerken, dass wir erst kurzfristig auf Nachfrage des Regierungskordinators auf die Anpassungen im § 1 Vet-Fernabsatz-V aufmerksam gemacht wurden, sonst wäre dies uns wohl erst nach Beschlussfassung zur Kenntnis gelangt. Wobei uns mitgeteilt wurde, dass diese Anpassung angeblich mit uns als ÖTK akkordiert sei, was wir allerdings entschieden zurückweisen. Die „Klarstellung“ in den Erläuterungen zum aktualisierten Entwurf der Vet-Fernabsatz-V verkehrt die Erläuterungen zum § 1 Vet-Fernabsatz-V im Begutachtungsentwurf („*Damit wird vom bislang zugrundeliegenden Primat der unmittelbaren persönlichen Abgabe durch die dazu Berechtigten abgewichen.*“) in ihr Gegenteil und kann so nicht akzeptiert werden!

Durch § 50 Tierarzneimittelgesetz (TAMG) wurde eine zeitgemäße gesetzliche Regelung zum Fernabsatz geschaffen, die auch für die Abgabe von nichtverschreibungspflichtigen Veterinärarzneispezialitäten durch Tierärztinnen und Tierärzte aus einer tierärztlichen Hausapotheke gilt. Dieser Fortschritt wird mit dem in §1 Vet-Fernabsatz-V neu eingefügten Abs 3 zu Nichte gemacht.

Die im aktualisierten Entwurf der Vet-Fernabsatz-V nun eingefügte Bestimmung § 1 Abs 3 führt nämlich genau wieder zur Einschränkung der Möglichkeit des Fernabsatzes nichtverschreibungspflichtiger Veterinärarzneispezialitäten für Tierärzte. Die Abgabe von rezeptfreien Veterinärarzneispezialitäten im Wege des Fernabsatzes soll im Rahmen einer „registrierten Versandapotheke“ ermöglicht werden, und zwar im Unterschied zu verschreibungspflichtigen Arzneimitteln nicht nur an die in Behandlung und Betreuung der hausapothekenführenden Tierärztin/des hausapothekenführenden Tierarztes stehenden

<sup>1</sup>Im Sinne der besseren Lesbarkeit wird im Text die männliche Form einer Bezeichnung gewählt. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung des anderen Geschlechts. Frauen und Männer sollen sich gleichermaßen angesprochen fühlen.

Patienten. Obwohl alle Voraussetzungen für den Versandhandel gem. der Vet-Fernabsatz-V durch die gem. § 49 TAMG Berechtigten (also auch hausapothekenführende Tierärztinnen/Tierärzte) gleichermaßen erfüllt werden müssen, führt diese Bestimmung im neuen Abs. 3 zur Ungleichstellung und Benachteiligung von hausapothekenführenden Tierärztinnen und Tierärzten.

Die ÖTK sieht keinen Grund für die Einschränkung des Rechtes zur Abgabe von nichtverschreibungspflichtigen Veterinärarzneispezialitäten für hausapothekenführende Tierärztinnen und Tierärzte im Wege des Fernabsatzes, wenn diese alle rechtlichen Voraussetzungen für eine „registrierte Versandapotheke“ entsprechend des in der Begutachtung vorgelegten Verordnungsentwurfes erfüllen.

Deshalb sind in § 1 Vet-Fernabsatz-V der Abs 3 und auch die hinzugefügten Erläuterungen wieder zu streichen.

**§ 1.** (1) Diese Verordnung findet Anwendung auf die gemäß § 49 Tierarzneimittelgesetz – TAMG, BGBl. I Nr. 186/2023, zur Abgabe Berechtigten (im Folgenden: Abgabeberechtigte), die Veterinärarzneispezialitäten durch Fernabsatz abgeben.

(2) Die Abgabeberechtigten haben bei der Abgabe von Veterinärarzneispezialitäten durch Fernabsatz die Anforderungen des Tierarzneimittelgesetzes und der Apothekenbetriebsordnung 2005 – ABO 2005, BGBl. II Nr. 65/2005, zu erfüllen, soweit in dieser Verordnung nicht Abweichendes bestimmt ist.

~~(3) Die für die Abgabeberechtigten in anderen Materiegesetzen normierten Vorgaben hinsichtlich der Abgabe von Veterinärarzneispezialitäten gelten unbeschadet der Vorgaben dieser Verordnung auch für die Abgabe im Fernabsatz.~~

Wir möchten festhalten, dass bei verschiedenen Infoveranstaltungen sowie in unserem gemeinsam veranstalteten Webinar (13.12.2023) zum Tierarzneimittelgesetz (TAMG) insbesondere auch auf das Thema Fernabsatz eingegangen wurde. Siehe Video zum Webinar (Minute 26, 27, <https://www.tieraerztekammer.at/interner-bereich/info-download/vetakademie/webinare/webinare-zum-neuen-tamg>). Auf die nun vorgesehenen Einschränkungen wurde nie hingewiesen. Das nun vorgebrachte Argument, diese Einschränkung wäre immer so intendiert gewesen, können wir nicht gelten lassen.

Des Weiteren finden sich weder im FAQ Katalog auf der Homepage des Ministeriums noch in den Erläuterungen zum TAMG entsprechende Hinweise auf diese Einschränkung des Rechtes des Fernabsatzes durch hausapothekenführende Tierärztinnen/Tierärzte, auch in den Erläuterungen des Gesetzesentwurfes finden sich keine solchen Hinweise.

**FAQ Katalog des Ministeriums (Auszug vom 11.1.2025) : *Dürfen Veterinärarzneispezialitäten auch versendet werden? § 50 TAMG***

*Veterinärarzneispezialitäten dürfen unter bestimmten Bedingungen (wenn es sich um zugelassene oder registrierte Veterinärarzneispezialitäten handelt) auch versendet werden (z.B.: ohne Qualitätsverlust; nachweislich an die bestellende Person). Verschreibungspflichtige Veterinärarzneispezialitäten dürfen **nicht** versendet werden.*

**Erläuterung zu § 50 TAMG: Einzelhandel im Fernabsatz**

*Gemäß Art. 104 der Verordnung (EU) 2019/6 dürfen Veterinärarzneispezialitäten, die nicht der tierärztlichen Verschreibungspflicht unterliegen, von zur Abgabe berechtigten Personen (das*

*sind auch Tierärzte) auch im Wege des Fernabsatzes angeboten werden. Hierfür ist vom jeweiligen Mitgliedstaat eine Homepage einzurichten, welche mit der Homepage der EMA verbunden ist. Mit der Veröffentlichung im Internetportal gemäß § 27 AMG wird den Anforderungen des Art. 104 Abs. 8 der Verordnung (EU) 2019/6 entsprochen. Dass das Internetportal mit dem Portal der Agentur zu verlinken ist, ergibt sich unmittelbar aus Art. 104 Abs. 11 der Verordnung (EU) 2019/6. Die Bedingungen für die Abgabe im Fernabsatz orientieren sich an § 59a AMG, zumal das diesbezügliche Schutzniveau für Humanarzneimittel auch für Tierarzneimittel adäquat erscheint. Im Fernabsatz dürfen nur in Österreich zugelassene oder registrierte Veterinärarzneispezialitäten abgegeben werden. Abs. 6 beinhaltet eine Verordnungsermächtigung hinsichtlich näherer Bestimmungen iZm dem Fernabsatz.*

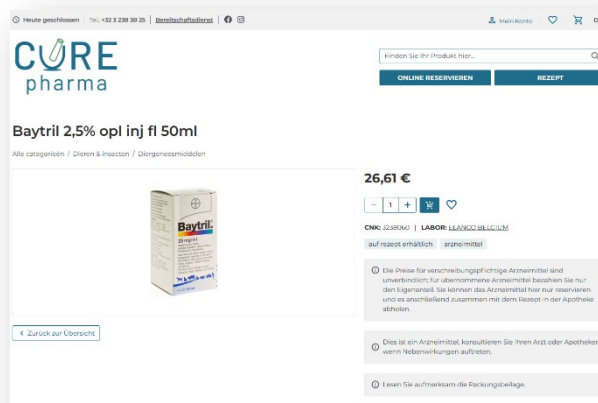
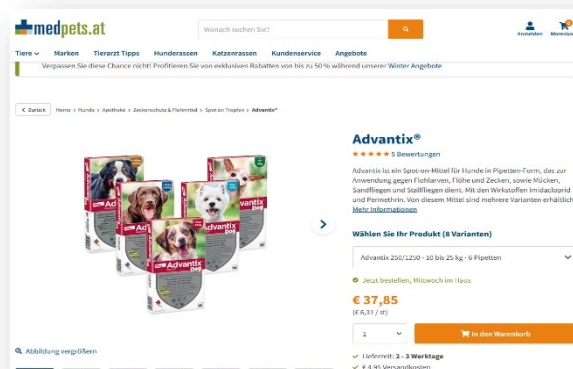
Offenbar soll nun „klargestellt“ werden, dass hausapothekenführende Tierärzt:innen rezeptfreie Medikamente nur an Bestandskund:innen und Patient:innen mit einer „registrierten Versandapotheke“ versenden dürfen. Diese Option (Versand an Tierhalterinnen/Tierhalter, deren Tiere in der Behandlung der hausapothekenführenden Tierärztin/des hausapothekenführenden Tierarztes stehen) soll dabei trotzdem zuvor noch behördlich angezeigt und die tierärztliche Hausapotheke als „registrierte Versandapotheke“ gekennzeichnet werden, was mit weiteren Dokumentationsvorschriften und Aufwand verbunden ist. Aus praktischer Sicht ist diese Option damit für die Tierärztinnen und Tierärzte wohl bedeutungslos und sichert den anderen Versandapotheken eigentlich nur ihr Veterinärgeschäft ab.

Es wird auch argumentiert, dass die Möglichkeit der Einrichtung tierärztlicher Hausapotheken eine Ausnahme („Privileg“) vom grundsätzlichen Primat, dass Arzneimittel und Tierarzneimittel nur in öffentlichen Apotheken abgegeben werden dürfen, ist. Dieses Primat wurde durch die Öffnung des Verkaufs nichtverschreibungspflichtiger Tierarzneimittel im Zoofachhandel und durch andere Marktteilnehmer schon längst durchbrochen. Nur bei den Tierärzten würde man nun auf diese Historie bestehen.

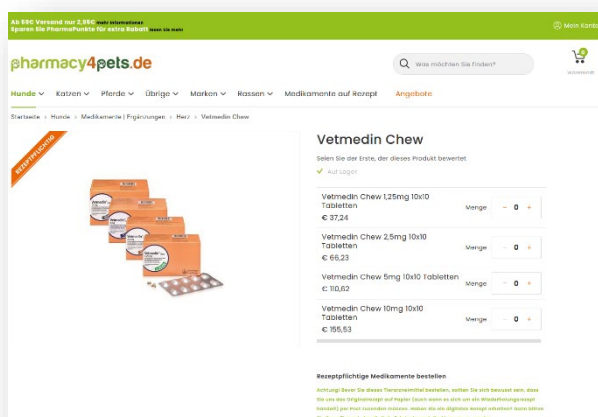
Angesichts des illegalen Internethandels und der längst stattgefunden Öffnung des Verkaufs von rezeptfreien Medikamenten sollte unsere Argumentation als Berufsstandvertretung mehr als verständlich sein.

Seit Jahren prangert die ÖTK den teils illegalen Verkauf von Tierarzneimitteln – rezeptpflichtig wie auch rezeptfrei – über Internetapotheken an. Der OTC-Verkauf entzieht Tierarztpraxen ein wichtiges finanzielles Standbein. Gleichzeitig werden wir selbst durch restriktive Vorschriften zusätzlich eingeschränkt.

Beispiele aus dem Zoofachhandel und Internetapotheken:



Ein weiteres Beispiel ist der Zoofachhandel oder Internetapotheken.



Die Screenshots zeigen, wie leicht es ist, Medikamente – darunter auch rezeptpflichtige – aus dem In- und Ausland zu beziehen, da tierärztliche Rezepte dort ebenfalls eingelöst werden. Der OTC-Markt und insbesondere der Internethandel sind zweifellos wachstumsstarke Geschäftsfelder. Warum sollte dieser Bereich nicht auch für Tierärzt:innen zugänglich sein? Während wir oft nicht verrechenbare Beratungsleistungen erbringen dürfen, bleiben wir beim Verkauf aufgrund der rechtlichen Situation und der konkurrenzlos tiefen Preise im Onlinehandel außen vor. Der Vorschlag, für Beratungsleistungen ein separates Honorar zu verlangen, ist in der Praxis oft schwer umsetzbar.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Mag. Kurt Frühwirth e.h.  
Präsident der Österreichischen Tierärztekammer